

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 85/13 B

L 15 AS 88/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 AS 475/09 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Februar 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin A Z , B , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Insbesondere ist er der Ansicht, ihm stünde die Regelleistung (jetzt Regelbedarf) für Allein-stehende ohne Anrechnung des Einkommens seiner Mutter zu. Die Voraussetzungen des Vor-liegens einer Bedarfsgemeinschaft mit der Mutter gemäß § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II hätten nicht vorgelegen.
- 2 Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revi-sion im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dieser Zulassungsgrund ist aber nicht hinreichend dargelegt worden.
- 5 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde ge-legt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechts-satz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe ent-wickelt hat. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefoch-tene Urteil auf der Abweichung beruht.



- 6 Dem Vortrag des Klägers sind die genannten Anforderungen nicht zu entnehmen. Es fehlt bereits an der Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Die Ausführungen des Klägers, das LSG sei bei der Ausfüllung der vom BSG genannten Voraussetzungen für das Bestehen einer "Familiengemeinschaft" von der Entscheidung des BSG vom 14.3.2012 (*B 14 AS 17/11 R - BSGE 110, 204 = SozR 4-4200 § 9 Nr 10*) abgewichen, bezeichnet keinen Rechtssatz des BSG, dem das LSG in seiner Entscheidung ausdrücklich widersprochen hat. Vielmehr wendet sich der Kläger im Rahmen der Divergenzrüge letztlich gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltswürdigung und dessen Subsumtion. Derartige Einwendungen können aber einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.
- 7 Auch soweit der Kläger Verfahrensmängel geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er keinen Verfahrensmangel dargelegt, der in zulässiger Weise gerügt werden könnte und auf dem das Urteil des LSG beruhen kann. Der Kläger beanstandet auch im Rahmen dieses Zulassungsgrundes, dass das LSG, ausgehend von seinem - des Klägers - Sachvortrag zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Verfahrensrüge jedoch nicht gestützt werden (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 86*).
- 8 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Der Kläger stellt die Rechtsfrage, ob "die vom BSG aufgestellten Kriterien aus dem Urteil vom 14.3.2012 zum Aktenzeichen B 14 AS 17/11 R gleichermaßen auch für die Fälle gelten, in denen volljährige Kinder unter 25 Jahren, die zunächst berechtigt - also mit Zustimmung der Behörde - einen eigenen Hausstand geführt haben, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (zB nach Räumungsklage oder nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung) wieder in den Haushalt ihrer Eltern ziehen".
- 9 Der Kläger hat sich diesbezüglich jedoch nicht mit dem genannten Urteil des BSG auseinandergesetzt und insbesondere nicht dargelegt, dass sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht anhand der dortigen Ausführungen klären lässt.
- 10 Dem PKH-Antrag und der beantragten Beiordnung eines Rechtsanwalts konnte schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den aufgezeigten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

